

BahnPraxis W



- Aktuell** Was bei der Benutzung und Prüfung von Arbeitsmitteln zu beachten ist
- Spezial** Neuerungen in der Erste-Hilfe-Ausbildung
- Dialog** Bockwurstchen, Hochzeitstage und Kühlkompressen...
- Test** Ein Sicherheitstest

Liebe Leserinnen und Leser,

wie wir schon in der letzten Ausgabe der BahnPraxis W angekündigt haben, erscheint die BahnPraxis W nun mit neuem Logo und im neuen Design. Die Fusion der Eisenbahn-Unfallkasse mit der Unfallkasse des Bundes zur Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) wurde am 1. Januar 2015 vollzogen. Zwar haben sich Organisationsstrukturen und in einigen Fällen Ansprechpartner geändert, aber im Grunde ändert sich für Sie nichts. Auch bei der UVB ist die Prävention die erste Wahl.

Das Jahr 2015 hat noch weitere Veränderungen im Arbeitsschutz mit sich gebracht. So wird am 1. Juni 2015 die seit 2002 fast unverändert geltende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine neue Verordnung abgelöst. Die BetrSichV ist in Werkstätten vor allem wegen der Verpflichtung zur Prüfung von Arbeitsmitteln eine wichtige Verordnung. Was sich durch die neue Verordnung für Sie ändert und was Sie zukünftig beachten müssen, verrät Ihnen der Artikel auf den Seiten 3 bis 6.

Seit April 2015 gibt es auch Neuerungen in der Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer. Da die Bestellung von Ersthelfern eine Unternehmerpflicht nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist, sollten vor allem Führungskräfte die Informationen auf den Seiten 7 bis 9 sorgfältig lesen. Auch für die Beschäftigten sind die Hinweise durchaus interessant.

Dass Kenntnisse in der Ersten Hilfe nicht nur im Betrieb sondern auch im privaten Bereich eine wichtige Sache ist, haben auch Jürgen und Kai erkannt. Die Beiden führen darüber auf den Seiten 10 und 11 ein unterhaltsames Gespräch.

Der Sicherheitstest greift ebenfalls unsere Themenschwerpunkte auf. Auf der Seite 12 können Sie Ihre Sattelfestigkeit testen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und bleiben Sie gesund,

Ihr Redaktionsteam BahnPraxis W



Unser Titelbild:

Arbeiten am ICE-Triebkopf im Werk Nürnberg der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH

Foto: UVB

Lösungen zu „Ein Sicherheitstest“ auf Seite 12: 1b) | 2a) | 3c) | 4b) | 5a) | 6b) | 7b) | 8c) | 9b) | 10b) | 11b) | 12a) | 13a) | 14c) | 15a) | 16b) | 17a) | 18c) | 19b) | 20a)

Impressum „BahnPraxis W“ Zeitschrift zur Förderung der Arbeitssicherheit in den Werkstätten der Deutschen Bahn AG

Herausgeber

Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG.

Anschrift

Redaktion „BahnPraxis W“, Salvador-Allende-Straße 9, 60487 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-29 03.

Redaktion

Helge Kummer (Chefredakteur), Rudi Ludwig, Nora Friedrich, Vlatko Stark (Redakteure).

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Erscheint jährlich zweimal (Frühjahr/Herbst). Der Bezugspreis ist für Mitglieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos. Für externe Bezieher: Pro Ausgabe 2,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

Verlag

Bahn Fachverlag GmbH
Linienstraße 214, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0
Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Sebastian Hühthig

Druck

Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

Neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

Was bei der Benutzung und Prüfung von Arbeitsmitteln zu beachten ist

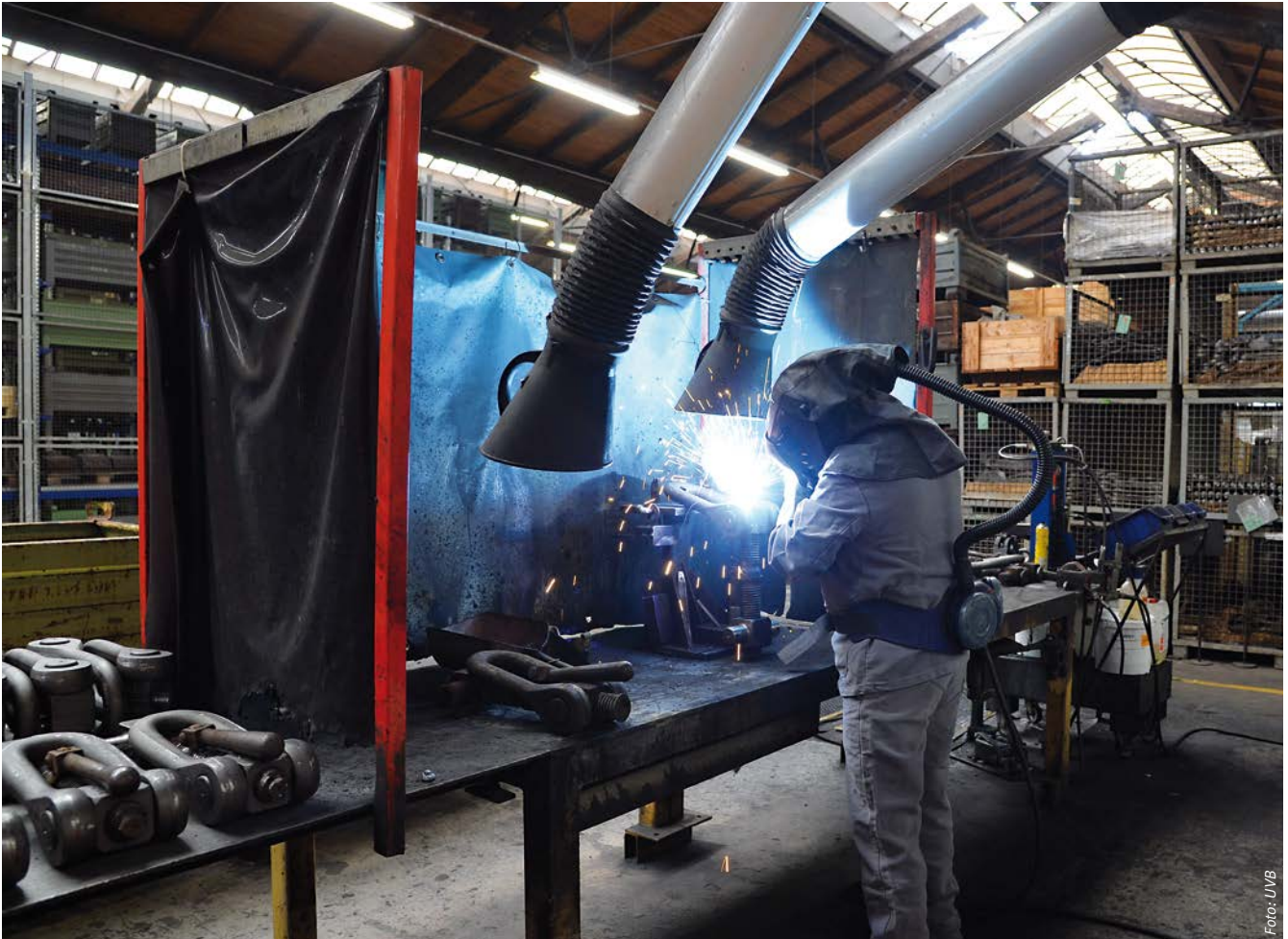


Foto: UVB

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Liebermann, Unfallversicherung Bund und Bahn, Essen

Am 1. Juni 2015 wird die seit 2002 fast unverändert geltende Betriebssicherheitsverordnung durch eine neue Verordnung abgelöst. Der Titel der neuen Verordnung lautet „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV)“.

Mit der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung soll eine Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie des Schutzes Dritter beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen erreicht werden. Die wichtigsten Veränderungen und Ziele gegenüber der bisherigen BetrSichV, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen und Prüfung von Arbeitsmitteln, werden in diesem Artikel vorgestellt.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der BetrSichV hat sich mit der neuen Verordnung im Wesentlichen nicht verändert. Die BetrSichV konkretisiert als Auffangvorschrift die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes für alle Arbeitsmittel hinsichtlich der von einem Arbeitsmittel selbst oder bei seiner Verwendung von der Arbeitsumgebung oder vom Arbeitsgegenstand, an dem gearbeitet

wird, ausgehenden Gefährdungen. Besondere Gefährdungen werden weiter in anderen Arbeitsschutzvorschriften speziell geregelt, wie zum Beispiel in der Gefahrstoffverordnung.

In diesen Fällen findet die BetrSichV nur ergänzend Anwendung. Beim Fehlen derartiger Spezialvorschriften richtet sich die Sicherheit der Arbeitsmittel allein nach der Betriebssicherheitsverordnung.



Abbildung 1: Arbeitsmittel Schlagschrauber

Foto: Rainer Liebermann

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Spezielle Gefährdungen, für die eigene Rechtsvorschriften gelten (zum Beispiel Lärm, optische Strahlung, Vibrationen, Gefahrstoffe), werden nach diesen Rechtsvorschriften beurteilt, auch wenn sie im Zusammenhang mit Arbeitsmitteln stehen.

Die ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung richtet sich nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Die BetrSichV regelt keine Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsmittel, diese werden ausschließlich über das Produktsicherheitsgesetz geregelt. Der Arbeitgeber muss jedoch bei der Gefährdungsbeurteilung prüfen, welche Arbeitsmittel im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung auszuwählen sind und ob die bei diesen Arbeitsmitteln „mitgelieferte“ Sicherheit ausreicht oder durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden muss. Die Gefährdungsbeurteilung muss sowohl die Handhabung als auch den Zustand des Arbeitsmittels umfassen.

In die Gefährdungsbeurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die ausgehen

- vom Arbeitsmittel selbst,
- von der Arbeitsumgebung und
- von Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln ausgeführt werden.

So müssen beispielsweise elektrische Gefährdungen die von einem Schaltschrank oder einer Oberleitung ausgehen, immer dann berücksichtigt werden, wenn an ihnen oder in ihrer Nähe mit Arbeitsmitteln gearbeitet wird.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmittel, einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten und ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten sowie
- vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdungen bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Kein Arbeitsmittel darf ohne die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen und festzustellen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Bei den zu treffenden Schutzmaßnahmen ist nach der Maßnahmenhierarchie vorzugehen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese vor persönlichen Schutzmaßnahmen (TOP-Maßnahmenhierarchie).

Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden, ist zu dokumentieren und muss regelmäßig überprüft werden.

Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung von einfachen Arbeitsmitteln ist jetzt eine vereinfachte Vorgehensweise möglich. Sofern die folgenden, in § 7 Abs. 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung eine Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung des Herstellers ausreichen.

- Die Arbeitsmittel entsprechen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen, die für sie zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung geltenden Rechtsvorschriften, zum Bereitstellen auf dem Markt.
- Die Arbeitsmittel werden ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet.
- Es treten keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsabläufe sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit auf.
- Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 der Verordnung getroffen und Prüfungen nach § 14 der Verordnung durchgeführt werden.

Typische Beispiele hierfür sind Werkzeuge und Geräte wie Handsägen, Zangen, Bolzenschneider, Wagenheber oder einfache kraftbetriebene Verbraucherprodukte wie Akkuschrauber und Bohrmaschinen.

Anforderungen

Als Arbeitsmittel gelten alle Arbeitsmittel, auch einfache Werkzeuge wie Hammer oder Stemmeisen. Ebenso kraftbetriebene Arbeitsmittel wie Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Schlagschrauber (Abbildung 1) und Motorsägen, aber auch größere Arbeitsmittel wie zum Beispiel Fräs- und Drehmaschinen, Pressen wie Schmiedepressen bis hin zu verketteten Anlagen. Die bisherigen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung wurden beibehalten. Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen findet man jetzt im §§-Teil der Verordnung. Spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel (zum Beispiel mobile Arbeitsmittel oder Arbeitsmittel zum Heben von Lasten) sind im Anhang 1 enthalten. Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele formuliert. Damit wird für den Arbeitgeber eine hohe Flexibilität erreicht.

Die Verantwortung des Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitsmittel, welche Beschäftigte in seinem Betrieb verwenden, auch wenn er diese nicht selbst zur Verfügung gestellt hat. Er muss also dafür sorgen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung stellt oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel, für die nach der neuen Verordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur dann verwenden lassen, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und auch dokumentiert wurden.

Des Weiteren müssen die Arbeitsmittel sicher sein, das heißt, sie müssen

- für die Art der auszuführenden Arbeit geeignet sein,
- den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst werden und
- über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen (zum Beispiel Schutzeinrichtungen) verfügen.

Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, der Manipulation von Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen entgegenzuwirken. Schutzeinrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden können (zum Beispiel durch verfügbare Gegenstände

wie Büroklammern, Münzen, Klebeband, Draht, Schraubendreher oder Zangen).

Sind bei Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise unwirksam, muss der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen. Diese Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Prüfung

Die allgemeinen Prüfvorschriften für Arbeitsmittel haben sich gegenüber der BetrSichV von 2002 nicht verändert, jedoch wurde der Zweck der Prüfung klarer dargestellt. Neben der Ermittlung von Art, Umfang und Fristen von wiederkehrenden Prüfungen, in Form einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber, unterscheidet die neue BetrSichV mehrere Arten von Prüfungen. Neu aufgenommen wurden die qualifizierten Anforderungen an die Prüfung besonders gefährlicher Arbeitsmittel (Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik) aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis.

Es gilt nach wie vor ein abgestuftes Prüfkonzept:

- Tägliche Kontrolle der Arbeitsmittel durch den Beschäftigten (Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel vor der Verwendung).
- Prüfung der Arbeitsmittel durch eine befähigte Person vor der erstmaligen Verwendung, wenn deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.
- Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel UV-Licht, Korrosion, Witterung oder Verschleiß durch eine befähigte Person.
- Außerordentliche Prüfungen von Arbeitsmitteln, nach Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können (zum Beispiel Einbau einer veränderten Steuerung, Unfälle, längere Zeit der Nichtverwendung, Naturereignisse).

- Bei besonders gefährlichen Arbeitsmitteln nach Anhang 3 der neuen Verordnung (Krane, Flüssiggasanlagen und Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik): Prüfungen:
 - vor Inbetriebnahme,
 - vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und
 - Wiederkehrend nach den in Anhang 3 genannten Vorgaben
 durch eine befähigte Person auf ihren sicheren Zustand und auf ihre sichere Funktion.
- Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder, soweit dies ausdrücklich erlaubt ist, durch befähigte Personen.

Was bedeuten diese Vorgaben für die Praxis?

Beispiel 1

Für Reparaturarbeiten wird ein Gerüst aufgestellt. Nach Aufbau des Gerüsts und vor der ersten Verwendung muss nun eine durch den Arbeitgeber benannte und zur Prüfung befähigte Person dieses Gerüst prüfen. Eine befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (§ 2 BetrSichV).

Beispiel 2

Arbeitsmittel wie Fräsmaschinen, Drehmaschinen aber auch zum Beispiel Schlagschrauber (Abbildung 1) oder Bohrmaschinen (Abbildung 2) sind im Betriebsalltag unterschiedlichen Belastungen und schädigenden Einflüssen ausgesetzt, die für die Ermittlung von Art, Umfang und Prüffrist entscheidend sind. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung können sich in der Praxis unterschiedliche Prüffristen ergeben. Ein Arbeitsmittel, welches einer höheren Belastung und Einsatzzeit ausgesetzt ist, wird sicherlich einer kürzeren Prüffrist unterliegen (Prüffrist ggf. 6 Monate) als ein Arbeitsmittel bei dem die Belastung und Einsatzzeit um ein vielfaches geringer ist (Prüffrist ggf. 12 Monate).

Jedes Arbeitsmittel muss zusätzlich vor Arbeitsbeginn, das heißt vor der Verwendung, einer Sichtprüfung durch den Benutzer unterzogen werden.



Abbildung 2: Arbeitsmittel Bohrmaschine mit Prüfplakette

Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen, wie Aufzugsanlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen (Maßnahmen, durch welche die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird, wie zum Beispiel der Einbau einer neuen Steuerung in einem Aufzug) nach der im Anhang 2 der Verordnung genannten Vorgaben zu prüfen.

Alle Aufzugsanlagen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Höchstfrist für die wiederkehrende Hauptprüfung von Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung beträgt künftig zwei Jahre. Neuerungen: In der Aufzugsanlage muss ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem vorhanden sein. Auch ist ein Notfallplan anzufertigen.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend, mindestens alle sechs Jahre, auf Explosionssicherheit zu überprüfen.

Abbildung 3: Prüfplakette



Schutzsysteme, Kontroll- und Regeleinrichtungen als Bestandteil einer solchen Anlage sind alle drei Jahre sowie Lüftungsanlagen, Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen jährlich wiederkehrend zu prüfen.

Die Prüfungen werden von einer ZÜS oder einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt. Die zur Prüfung befähigte Person muss jedoch über die zuvor schon genannten Qualifikationen aus dem Beispiel 1 hinaus, je nach Prüfungsart, über eine ausreichende technische Qualifikation, mindestens eine einjährige Berufserfahrung sowie aktuelle Kenntnisse verfügen.

Bei Druckanlagen wird zwischen Anlagen und Anlagenteilen unterschieden. Druckanlagen dürfen bei Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nur durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn sie sich ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die gemäß der festgelegten Prüfgruppengrenzen in die Prüfkompetenz der befähigten Person fallen. Ansonsten müssen diese Prüfungen von einer ZÜS durchgeführt werden. Neu bei wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen und Anlagenteilen durch eine befähigte Person sowie die wiederkehrende Prüfung jeder Druckanlage ist, dass die Prüffristen von 10 Jahren nicht überschritten werden dürfen. Für Kälte- und Wärmepumpen sind dies 5 Jahre, ebenso für ortsfeste Füllanlagen für Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

Explosionsschutz und Zoneneinteilung

Die neue BetrSichV gilt nun nicht mehr, mit Ausnahme der Prüfvorschriften, für den Brand- und Explosionsschutz (§§ 5 und 6 der BetrSichV von 2002). Der Explosionsschutz ist jetzt komplett in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gere-

gelt, da die Explosionsgefährdung primär von brennbaren Gefahrstoffen ausgeht.

Dokumentation

Wie wiederkehrende Prüfungen dokumentiert werden müssen, ist im § 17 der neuen BetrSichV festgehalten.

Bei der Prüfung durch eine ZÜS, zum Beispiel bei Aufzügen, ist von dieser eine Prüfbescheinigung mit dem Ergebnis der Prüfung anzufordern. Neben der schriftlichen Dokumentation können die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen auch in elektronischer Form am Betriebsort aufbewahrt werden.

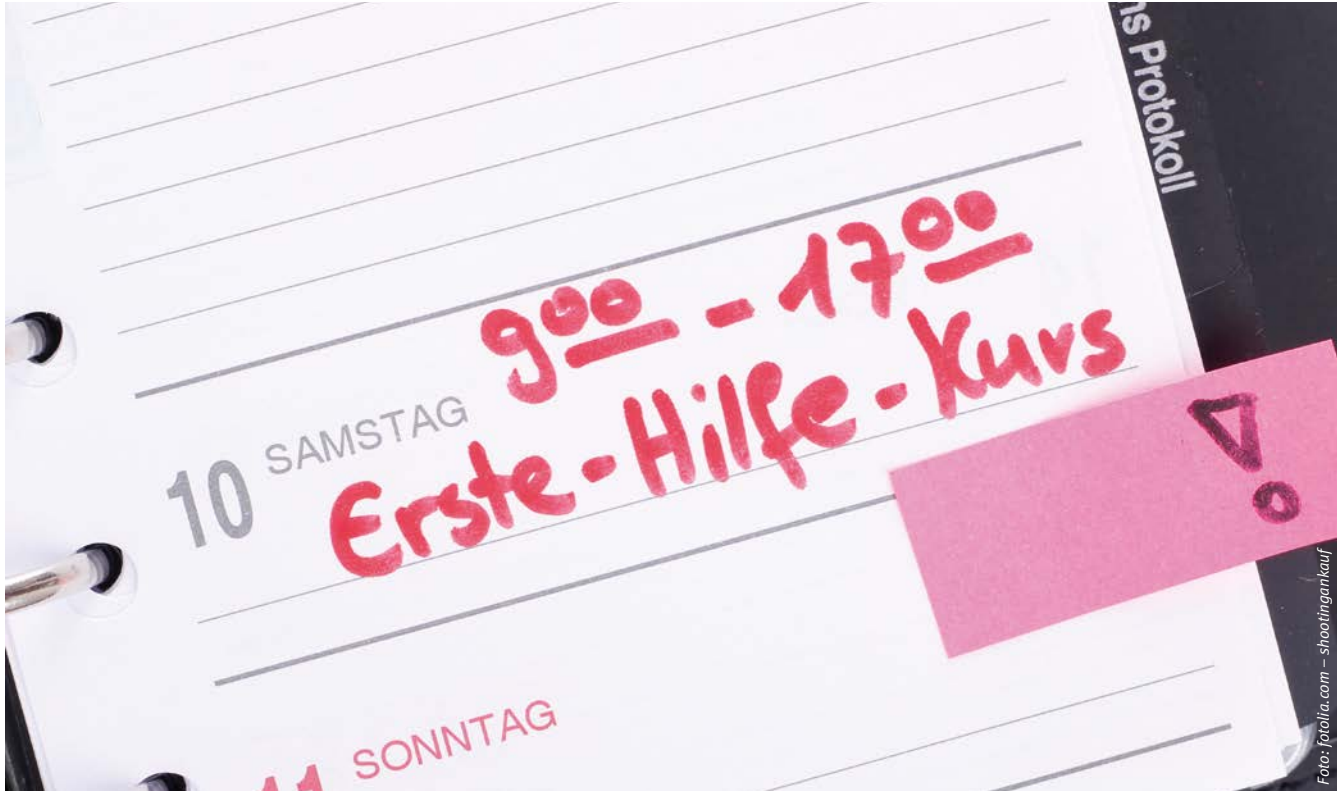
Hinweise zur Prüfung gibt eine Kennzeichnung in Form einer Plakette (Abbildung 3), die bei Aufzugsanlagen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht werden muss. Sie soll Hinweis auf die nächste wiederkehrende Prüfung (Monat/Jahr) sowie der festlegenden Stelle geben.

Ziele

- Beseitigung rechtlicher und fachlicher Mängel.
- Bessere Umsetzung von EU-Recht.
- Abbau von Standard- und Bürokratiekosten.
- Bessere Ausrichtung auf das tatsächliche Unfallgeschehen.
- Beseitigung von Doppelregelungen, insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln.
- Bessere Anpassung an Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften.
- Leichtere Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber und Anlagenführer.

Kompakt, effektiv, sinnvoll

Neuerungen in der Erste-Hilfe-Ausbildung



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Himmelspach, Unfallversicherung Bund und Bahn, Frankfurt am Main

Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Not ist jeder Bürger verpflichtet – nicht nur im Betrieb. Erkenntnisse aus den letzten Jahren führten zu einer Neukonzeption der Ersten-Hilfe-Ausbildung. Eine Orientierung über die Gründe für die Überarbeitung, die Änderungen selbst und auch die Auswirkungen auf die Arbeit in Betrieben gibt der folgende Artikel.

Jeder hat seine eigene Meinung und oft genug ist kein Konsens zu finden. In einer Frage jedoch besteht regelmäßig Einigkeit: Bei einem akuten medizinischen Notfall, sei es ein Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, muss dem Betroffenen geholfen werden. Schließlich hängen seine Gesundheit oder gar sein Leben davon ab, dass nun schnell und effektiv gehandelt wird. So weit, so gut. Doch wie sieht es im Ernstfall mit meiner eigenen Hilfsbereitschaft aus, wenn ich selbst direkt und unmittelbar am Ort des Geschehens bin? Könnte ich helfen? Würde ich helfen? Wüsste ich, was zu tun ist?

Viele Menschen in Deutschland scheuen sich davor, im Notfall Hilfe zu leisten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Manchmal ist es die Angst vor Ansteckung, manchmal Ekel, manchmal sogar Gleichgültigkeit.

Sehr oft ist es aber die Unsicherheit, nicht zu wissen, was im konkreten Fall zu tun ist. Und tatsächlich geht man inzwischen davon aus, dass das bislang in Deutschland praktizierte System der Ausbildung von Ersthelfern ein Stück weit zu dieser Unsicherheit beigetragen hat.

Wie es bisher lief

Bislang haben Teilnehmer eines Erste-Hilfe-Lehrgangs in Deutschland sehr viel erfahren: Sichern von Unfallstellen, Absetzen eines Notrufes, Retten aus dem Gefahrenbereich, Erkennen und Unterscheiden von lebensbedrohlichen Zuständen, Krankheits- und Verletzungsbilder, Verbände anlegen und vieles mehr. Dies alles wurde den Teilnehmern in sehr verdichteter Form präsentiert und dargestellt. Die Folge da-

von war, dass die Teilnehmer, wegen der hohen Informationsdichte, häufig bereits nach wenigen Wochen nur noch sehr eingeschränkt auf das Gelernte zurückgreifen konnten.

Was aber sehr wohl im Gedächtnis zurückblieb, war die Erinnerung daran, dass „damals im Erste-Hilfe-Kurs“ viel gelernt und auch viel durch den Trainer korrigiert werden musste. Dies führte im Ernstfall oftmals zu großen Hemmungen. Die verblasste Erinnerung an den Inhalt aus dem Lehrgang zusammen mit der Angst, etwas falsch zu machen und so den Schaden eventuell noch zu vergrößern, hinderte viele Menschen daran, beherzt zu helfen.

Am Beispiel der Reanimation, die einen wichtigen Teil der Ersten Hilfe ausmacht,

lässt sich zeigen, wie wichtig schnelle Hilfe ist: Wenn nach Eintreten eines Herz-Kreislauf-Stillstandes nicht schnellstmöglich mit Wiederbelebungsmaßnahmen begonnen wird, sinken die Chancen auf Überleben mit jeder verstrichenen Minute um etwa 10 Prozent. Selbstverständlich hat der Rettungsdienst aufgrund seiner Ausstattung mit entsprechenden Geräten und Medikamenten viel weitreichendere Möglichkeiten. Doch bis zum Eintreffen von Sanitätern und Notarzt ist es wichtig, dass das Gehirn mit Sauerstoff versorgt wird und das funktioniert nur, wenn durch eine Herz-Lungen-Wiederbelebung ein Minimalkreislauf aufrechterhalten wird. Auch bei den „Profis“ ist die Herzdruckmassage unerlässlich – alle weiteren Maßnahmen wie Medikamentengabe oder auch eine Defibrillation stellen in jedem Fall ergänzende und erweiterte Maßnahmen dar. Diese Erkenntnisse, zusammen mit den Erfahrungen aus anderen Ländern, führten schließlich zu einer Neukonzeption der gesamten Erste-Hilfe-Ausbildung.

Umfang und Zweck der Ausbildung

Seit April 2015 gelten für die Ausbildung von Ersthelfern in Betrieben neue Regeln. Nach dem Motto „weniger ist manchmal mehr“ wurden alle Teile der Erste-Hilfe-Ausbildung hinsichtlich ihrer Effektivität und Wirksamkeit überprüft. Das Ziel musste sein, dass möglichst viele Menschen auch noch längere Zeit nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Lehrganges in der Lage sind, bei einem medizinischen Notfall geeignete Hilfe zu leisten. Dabei kommt es nicht auf die bis ins Detail perfekte Ausführung erlernter Praktiken an, sondern in erster Linie darauf, dass schnell und gezielt geholfen wird.

Der zeitliche Umfang beträgt jetzt sowohl für einen Erste-Hilfe-Lehrgang als auch für eine Erste-Hilfe-Fortbildung jeweils 9 Unterrichtseinheiten. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass Beschäftigte für die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang nur noch für einen Tag, statt bisher zwei Tage, freigestellt werden müssen, was die Personalplanung vielerorts erleichtert. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang erfolgt dann, jeweils innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren, eine Erste-Hilfe-Fortbildung. Eine weitere Neuerung ist, dass die Inhalte der Fortbildungen an den Bedarf der Teilnehmer angepasst werden können.

Erste Hilfe sicherstellen

Um zu gewährleisten, dass im Fall eines medizinischen Notfalles schnell und gezielt Hilfe geleistet werden kann, ist es notwendig, bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen.

Naturgemäß steht dabei der Unternehmer in der Verantwortung: Er ist derjenige, der über den Betriebszweck entscheidet und auch darüber, wie dieser erzielt werden soll, er wählt die Beschäftigten aus und ist ihnen weisungsbefugt. Da aber der Unternehmer nicht bei jedem Notfall direkt vor Ort sein kann, um zu helfen, ist das Engagement der Beschäftigten ein zweiter, aber mindestens ebenso wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der betrieblichen Ersten Hilfe. Sie erklären sich dazu bereit, sich vom Unternehmer als Ersthelfer benennen zu lassen und bei Bedarf vor Ort zu helfen.

Meldewege festlegen – wenn Profis gebraucht werden

Beim größten Teil der medizinischen Notfälle im Betrieb handelt es sich um kleinere und mittlere Ereignisse. Diese sind durch geschulte Ersthelfer im Regelfall gut beherrschbar. Meist ist der Einsatz eines Rettungs- oder gar Notarztwagens nicht nötig, selbst wenn nach einer Erstversorgung durch den Ersthelfer ein umgehender Besuch beim Arzt geboten erscheint.

Wenn jedoch, bei schwerwiegenden Vorfällen, die Hilfe des Rettungsdienstes oder auch der Feuerwehr benötigt wird, so ist es von größter Bedeutung, dass der Notruf schnell und gezielt abgesetzt wird. Die Sicherstellung der Meldewege gehört zu den Organisationsaufgaben des Unternehmers.

Eine pauschale Antwort auf die Frage nach „dem richtigen Meldeweg“ kann es nicht geben, weil sich die örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten in jedem Betrieb unterscheiden.

So kann es unter Umständen sinnvoll sein, dass, zum Beispiel in einem großen Werk, nicht direkt bei der Rettungsleitstelle angerufen wird, sondern dies über den Werksschutz geschieht. Die Pforte ist somit informiert und so kann der Rettungsdienst vom Werkstor aus auf schnellstem Weg zum Verletzten geführt werden. Dieses Szenario macht es deutlich: Für jeden Betrieb muss im Vorfeld ein auf ihn zugeschnittenes Schema festgelegt werden, wie im Notfall vorzugehen ist. Wichtig ist dabei auch, dies den Beschäftigten zu kommunizieren.

nes Schema festgelegt werden, wie im Notfall vorzugehen ist. Wichtig ist dabei auch, dies den Beschäftigten zu kommunizieren.

In Bezug auf die Nummer, die am Telefon gewählt werden muss, erscheint es sinnvoll, auch bei Nebenstellenanlagen die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 einzurichten. Der große Vorteil dabei ist, dass jeder Beschäftigte, egal ob privat oder dienstlich, nicht lange zu überlegen braucht, wie denn nun der Notruf abzusetzen ist, denn je nach örtlicher Gegebenheit wird nach der Wahl der 112 durch die Telefonanlage automatisch eine Verbindung zur Rettungsleitstelle oder eben zum Werksschutz aufgebaut.

Aus- und Fortbildung der Ersthelfer

Die Kenntnisse um Maßnahmen in der Ersten Hilfe erhalten Ersthelfer im Rahmen einer Ausbildung an einer Ausbildungsstätte, die nachgewiesen hat, dass sie die Anforderungskriterien des DGUV Grundsatzes 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ erfüllt. Zu diesen Institutionen zählen die allgemein bekannten Hilfsorganisationen wie beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Malteser Hilfsdienst, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen.

Neben dem Unternehmer, der die Erste Hilfe im Betrieb organisiert und die Sachmittel bereitstellt und den Beschäftigten, die sich bereit erklären, als Ersthelfer zu fungieren, leistet auch der zuständige Unfallversicherungsträger seinen Beitrag, indem er für die, gemäß der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, geforderte Anzahl an Ersthelfern die Kosten der Aus- und Fortbildung übernimmt.

Organisation der Ersthelfer

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nennt Mindestwerte für die Anzahl an Ersthelfern, die jederzeit im Unternehmen zur Verfügung stehen müssen. Gibt es im Betrieb Besonderheiten, die zu einem höheren Gefährdungspotenzial führen, so muss die Zahl der anwesenden Ersthelfer entsprechend erhöht werden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer
2. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 Prozent.

Zu den anwesenden Versicherten zählen alle an einer Betriebsstätte (zum Beispiel Arbeitsräume, Baustellen, Betriebsteile) gleichzeitig beschäftigten Personen. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dabei muss auch eine mögliche Abwesenheit der Ersthelfer, zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit oder Schichtdienst berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Ersthelfer sind auch die Art der Gefahren, die Strukturen und Ausdehnung des Betriebes zu berücksichtigen, damit sichergestellt ist, dass bei einem Unfall ein Ersthelfer in der Nähe ist. Insbesondere bei Beschäftigten, die in Kleingruppen im Außendienst oder in großer Entfernung von der eigentlichen Betriebsstätte tätig sind, hat es sich bewährt, diese Beschäftigten möglichst alle zu Ersthelfern auszubilden. Damit ist unabhängig von der Zusammensetzung der Gruppen die Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl Ersthelfer immer gewährleistet.

Bereitstellung von Material

Neben den Aufgaben zur Organisation der Ersten Hilfe obliegt es ebenfalls dem Unternehmer, Material und Ausrüstung bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass jederzeit leicht darauf zugegriffen werden kann.

Eine Grundausstattung bildet hier bei-



spielsweise die Verwendung von Verbandkästen nach DIN 13157 „Kleiner Verbandkasten“ bzw. DIN 13169 „Großer Verbandkasten“. Wie bereits bei der Zahl der Ersthelfer kommt es auch bei der Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material auf den konkreten Bedarf im jeweiligen Betrieb an.

Neben dem vorgenannten Verbandmaterial kann es, je nach den individuellen Erfordernissen im Betrieb, sinnvoll bzw. nötig sein, weitere Mittel zur Ersten Hilfe bereit zu stellen. Hierzu zählen Einrichtungen wie Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED), aber auch Rettungsgeräte (Geräte zur Höhenrettung, Rettung aus Schächten, Atemschutzgeräte, Notduschen) und Rettungstransportmittel (Krankentragen). Zur Ermittlung von diesbezüglichen Bedarfen ist eine Gefährdungsbeurteilung mit Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes zu erstellen. Sinnvoll kann auch eine Einbeziehung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes sein.

Automatisierte Externe Defibrillatoren

Im Zuge der Neukonzeption der Erste-Hilfe-Ausbildung wurde unter anderem festgelegt, dass nun alle betrieblichen Ersthelfer in die Benutzung von Automatisierten Externen Defibrillatoren, auch „Laiendefibrillatoren“ genannt, eingeführt werden. Die Geräte sind auf eine maximal einfache Bedienung optimiert, so dass sie jederzeit ohne eine spezielle Ausbildung, eben durch Laien, angewendet werden können. Zu finden sind AED deshalb vielfach in öffentlichen Bereichen wie Einkaufszentren, Kultureinrichtungen, Flughäfen und Bahnhöfen. Doch auch immer mehr Betriebe halten eigene AED vor.

Von noch größerer Bedeutung als Kosten und Bedienbarkeit ist aber der Zweck, den AED erfüllen: Anwendung finden sie immer

dann, wenn eine Person, aus welchem Grund auch immer, einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitten hat und wiederbelebt werden muss. AED ergänzen bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung die Maßnahmen der Ersthelfer.

Studien haben gezeigt, dass es im Rahmen von Herz-Kreislauf-Stillständen in der frühen Phase häufig ein so genanntes Herzkammerflimmern vorliegt. Oft geht einem solchen Geschehen eine Herzrhythmusstörung voraus, die unterschiedliche Ursachen haben kann. Beispiele dafür sind Erkrankungen, aber auch eine Körperdurchströmung im Zusammenhang mit einem Stromunfall. Der Betroffene nimmt die Herzrhythmusstörung nicht als solche wahr, so dass sich sein Zustand im Laufe der Zeit verschlechtern und irgendwann ein Herz-Kreislauf-Stillstand eintreten kann. Kommt in einer solchen Situation frühzeitig, also noch vor Eintreffen des Rettungsdienstes, ein AED zur Anwendung, kann dies die Überlebenschancen des Betroffenen deutlich erhöhen.

Gute Gründe also, den Umgang mit dem AED in die Ausbildung der betrieblichen Ersthelfer aufzunehmen.

Entschließt sich ein Unternehmer, für seinen Betrieb einen AED anzuschaffen und bereitzustellen, so sind in diesem Zusammenhang einige Punkte zu beachten. Hierzu gehören die regelmäßige Überwachung des Gerätes und eine regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten. Eine gute Einführung in das Thema bietet die DGUV Information 204-010 „Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe“ vom November 2014.

Fazit

Die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb ist eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der zum Gelingen sowohl der Unternehmer als auch die Beschäftigten und der Unfallversicherungsträger ihren jeweiligen Beitrag leisten. Und mehr noch: Das Erwerben von Kenntnissen in der Ersten Hilfe ist immer von Nutzen, nicht nur während der Arbeitszeit, sondern mindestens genauso in der Freizeit. Denn bei Sport, Spiel und auch zu Hause kann jederzeit der Fall eintreten, dass plötzlich Hilfe geleistet werden muss und dann erweist sich, dass der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses eine gute Investition war.

	Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157	Großer Verbandkasten nach DIN 13169		
Anzahl	1	1	2	+ n
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 bis 50 Versicherte	51 bis 300 Vers.	ab 301 Vers.	für je 300 weitere Vers.
Andere Betriebe wie z.B. Industriebetriebe	1 bis 20 Versicherte	21 bis 100 Vers.	ab 101 Vers.	für je 100 weitere Vers.
Baustellen und ähnliche Einrichtungen	1 bis 10 Versicherte	11 bis 50 Vers.	ab 51 Vers.	für je 50 weitere Vers.

- Zwei kleine Verbandkästen entsprechen einem großen Verbandkasten.
- Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bockwurstchen, Hochzeitstage und Kühlkompressen...

...diese Themen haben bei Jürgen und Kai alle etwas mit Erster Hilfe zu tun.

Kai: Hallo Jürgen, der Gerhard gibt morgen Mittag Bockwurstchen aus, der hatte Geburtstag. Bist du dabei? Ist mal was anderes als die belegten Brote von deiner Frau.

Jürgen: Sag nichts gegen die Brote von meiner Frau, da freue ich mich schon den ganzen Vormittag drauf, die zum Mittag zu verputzen. Bockwurstchen wären aber auch eine Alternative. Ich bin morgen aber nicht da, ich bin morgen bei den Maltesern und werde zum betrieblichen Ersthelfer ausgebildet.

Kai: Ach ja, du hast dich ja neulich fies mit einem Messer beim Gemüse schnippeln verletzt. Meinst du es ist besser, wenn du dann direkt bei dir selber Erste Hilfe leisten kannst?

Jürgen: Danke, dass du nochmal auf mein Missgeschick hinweist. Ich finde Erste Hilfe ist eine wichtige Sache. Dann hat der Meister mich gefragt, ob ich Interesse daran hätte, hier in der Werkstatt den Marc als betrieblichen Ersthelfer zu ersetzen. Marc hat uns ja leider verlassen, er ist jetzt ja bei der Konkurrenz.

Kai: Stimmt, Marc ist weg, der hat mir auch schon mal geholfen, als ich mit dem Fuß

umgeknickt bin. Der wusste gleich, was zu tun ist, hat aus dem Verbandkasten so eine Kühlkomresse geholt und meinen Knöchel damit gekühlt. Das war eine gute Sache, der Knöchel ist nicht angeschwollen und ich konnte die Schicht ganz normal zu Ende arbeiten. Wieso hat denn der Meister ausgerechnet dich gefragt? Du bist doch eher als Experte für Fußball bekannt, als ein Spezialist für Verletzungen.

Jürgen: Der Meister ist sich wohl sicher, dass ich eine vertrauensvolle und verantwortungsbewusste Person bin und dass ich die Aufgabe gut ausführen werde.

Kai: Oh Jürgen, Eigenlob stinkt, sagt ein Sprichwort. Aber der Meister hat schon Recht, du bist schon OK. Ich würde mich auch von dir wiederbeleben lassen, wenn es hart auf hart kommt.

Jürgen: Über sowas macht man keine Witze. Ich kann mich an einen Vorfall bei einem Fußballspiel bei meiner Altherrenmannschaft erinnern. Ein Zuschauer hatte einen Herzstillstand und musste tatsächlich wiederbelebt werden. Du kannst dir die Aufregung vorstellen. Zum Glück war ein Arzt unter den Zuschauern, der hat gleich die Initiative ergriffen. Ein Rettungswagen

kam auch sofort. Es ist alles gut gegangen. Dieser Vorfall hat mich aber nachdenklich gemacht, dass ich eigentlich viel zu wenig über Erste Hilfe weiß und im Notfall echt nicht wüsste, was zu tun ist.

Kai: Der Erste Hilfe Kurs für den Führerschein ist ja wohl auch bei dir schon einige Jahrzehnte her, so wie bei mir.

Jürgen: Ja leider, da ist nichts von hängen geblieben. Umso besser, dass ich morgen den Kurs mache, da profitiere ich auch privat von.

Kai: Stimmt, so schlecht wie ihr momentan spielt...

Jürgen: Jetzt mach mal halblang, wir sind im stabilen Mittelfeld, die Abstiegsplätze sind noch weit entfernt und wer will denn schon immer Meister werden, da gerät man nur unter Erfolgsdruck.

Kai: Ist ja gut, aber sag mal, ich kann mich erinnern, dass der Marc damals zwei Tage bei den Johannitern war, als er den Kurs gemacht hat. Ich musste deshalb nämlich in seine Schicht wechseln, weil sonst zu wenige Leute für die neue Baureihe da waren, das hat mich ganz schön geärgert.

Jürgen: Das stimmt, früher hat die Grundausbildung zwei Tage gedauert und die Fortbildung nur einen Tag, das wurde jetzt geändert. Jetzt dauern die Grundausbildung und auch die Fortbildung nur noch einen Tag.

Kai: Aha, warum das denn?

Jürgen: Die Erste Hilfe Ausbildung wurde etwas abgespeckt. Es werden jetzt weniger Inhalte gelehrt, aber dafür intensiver, damit man im Ernstfall sicherer ist.

Kai: Weniger ist mehr, dieser Spruch trifft auch auf mich zu. Ich kann mir auch besser wenige Dinge merken. Der Geburtstag von meiner Frau geht noch. Beim Hochzeitstag und dem Geburtstag meiner Schwiegermutter sieht es schon anders aus.

Jürgen: Du solltest auch mal einen Erste Hilfe-Kurs machen, eine blutige Nase holst du dir doch garantiert, wenn du den Hochzeitstag vergisst.

Kai: Der Meister hat uns in der letzten Unterweisung auch was von Erster Hilfe erzählt.



Er hat uns so ein Heftchen gegeben, das im Aufenthaltsraum ausliegt. Da stehen eine Menge Infos drin, zum Beispiel, wie Blutungen zu stoppen sind, was bei einem Schock zu tun ist, aber auch etwas zur Herzdruckmassage. Ich denke, für eine blutende Nase sollte das Heftchen für mich ausreichen.

Jürgen: Du meinst die Informationsbrochure „Anleitung zur Ersten Hilfe“? Ja die ist als Information für jedermann wirklich hilfreich.

Kai: Aber der richtige Profi wirst jetzt du, als betrieblicher Ersthelfer.

Jürgen: Nun ja, ich werde im Kurs die wichtigsten Dinge dann auch schon mal praktisch üben. Davon ganz abgesehen, muss der Meister Ersthelfer bestellen. In jeder Schicht müssen genügend Ersthelfer anwesend sein.

Kai: Ja ich weiß. Deswegen bekommt er ja auch immer die Krise, wenn Christoph und Karsten zur gleichen Zeit Urlaub nehmen wollen. Die beiden sind ja auch Ersthelfer.

Jürgen: Manchmal tut der mir bei der Schichtenplanung echt leid, es kann ja auch immer mal ein Ersthelfer krank werden.

Kai: Hast du denn als Ersthelfer noch andere Aufgaben, als auf den Ernstfall zu warten?

Jürgen: Im Prinzip hast du Recht, ich warte auf einen Vorfall, der Erste Hilfe erforderlich macht. Ich hoffe sehr, dass das nicht so häufig eintritt. Der Meister hat mich aber noch gebeten, regelmäßig die Verbandkästen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Wenn etwas fehlt, kann ich ins Lager gehen und Ersatz besorgen. Irgendwie verschwinden immer die Pflaster und auch die Kühlkompressen sind begehrt.

Kai: Woher weißt du denn, was alles in so einen Verbandkasten gehört?

Jürgen: Es gibt eine DIN-Norm, woraus ersichtlich ist, was in so einen Kasten gehört. Da gibt es eine Tabelle, die nehme ich mit und daran überprüfe ich, ob alles da ist. Ich gucke auch gleich, ob vielleicht was schmutzig geworden ist, wenn mal jemand mit seinen Fettfingern ein Pflaster rausgenommen hat. Dann tausche ich diese Sachen auch aus.

Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze

- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten

Notruf

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art von Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, anfasseln, rütteln

Atmung prüfen
Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

nicht vorhanden
um Hilfe rufen

keine normale Atmung
Notruf
AED* holen lassen

30 x Herzdruckmassage
Hände in Brustmitte, Drucktiefe 5–6 cm, Arbeitstempo 100–120/min

2 x Beatmung
1s lang Luft in Mund oder Nase einblasen

Situationsgerecht helfen
z.B. Wunde versorgen

Stabile Seitenlage

vorhanden

normale Atmung

Bewusstsein und Atmung überwachen

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

Rettungsdienst (Notruf)	
Ersthelfer:	
Betriebskassen:	
Erste-Hilfe-Material bei:	
Erste-Hilfe-Raum:	
Arzte für Erste Hilfe:	
Berufsgenossenschaftliche Durchgangskasse:	
Info: www.dguv.de/landesverbände	
Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenkassen:	
Lerne helfen – werde Ersthelfer	
Info: www.dguv.de/ersthilfe	
Meldung zur Ausbildung bei:	

Plakat „Erste Hilfe“, BGI/GUV-I 510-1, Ausgabe April 2011 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin, www.dguv.de

Kai: Für die Pflaster haben wir doch so eine praktische Pflasterbox, die hängt am Waschbecken, da kann man ganz einfach ein Pflaster rausziehen auch mit Schmierfingern, da wird nichts dreckig.

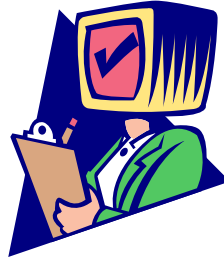
Jürgen: Ja, das ist eine richtig gute Sache, nur leider ist der Weg zum Waschbecken für einige Kollegen wieder zu lang, manchmal ist der Verbandkasten näher. Und leider vergessen auch viele, ihre Verletzung dokumentieren zu lassen. Der Meister hat nach Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in jeden Verbandkasten noch eine zusätzliche Kühlkompressen getan, weil wir auch im Außenbereich im Gleisbereich zu tun haben und da öfters mal umknicken könnten. Dann sind Kühlkompressen äußerst nützlich.

Kai: Ich finde, das Plakat, welches an unserer Info-Wand hängt auch hilfreich. Da ist kurz und knapp abgebildet, was beim Auffinden einer bewusstlosen Person zu tun ist.

Jürgen: Stimmt. Da steht unter anderem auch die Nummer drauf, die im Notfall anzurufen ist und wer bei uns Ersthelfer im Betrieb ist.

Kai: Also stehst du auch demnächst da drauf. Weißt du was? Weil du so ein netter Kerl bist und dich so für die Erste Hilfe bei uns im Betrieb engagierst, hebe ich für dich ein paar Bockwürstchen morgen Mittag auf.

Ein Sicherheitstest



Dieses Heft widmet sich schwerpunktmäßig den Themen: Neuerungen in der Erste-Hilfe-Ausbildung und der neuen Betriebssicherheitsverordnung.

Die folgenden Fragen sind als Testfragen für Sie gedacht, bei denen Sie prüfen können, in wie weit Sie bei den Themen „sattelfest“ sind. Kreuzen Sie bitte die nach Ihrer Meinung richtigen Antworten an. Die Lösungen finden Sie auf Seite 2.

1. Welche Aussage ist korrekt?
Zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Not...
☐ a) sind nur Werksangehörige verpflichtet.
☐ b) ist jeder Bürger verpflichtet, nicht nur im Betrieb.
☐ c) ist nur der Notarzt verpflichtet.
2. Das bislang in Deutschland praktizierte System der Ausbildung von Ersthelfern trägt ein Stück weit zur...
☐ a) Unsicherheit
☐ b) Sicherheit
☐ c) Ahnungslosigkeit bei.
3. Die Erste-Hilfe-Ausbildung in Deutschland war bislang wie folgt konzipiert:
☐ a) Eine Ausbildung mit wenigen Inhalten, nach der sich keiner traute im Ernstfall eine Erste-Hilfe-Leistung durchzuführen.
☐ b) Eine Spezialausbildung, die auch Rettungssanitäter durchlaufen.
☐ c) Eine Ausbildung mit sehr hoher Informationsdichte, auf die man nach Wochen nur noch sehr eingeschränkt zugreifen konnte.
4. Im Ernstfall führte dieses Ausbildungskonzept in der Vergangenheit häufig zu:
☐ a) hemmungsloser Hilfeleistung
☐ b) großen Hemmungen bei der Hilfeleistung
☐ c) Übereifer.
5. Nach Eintreten eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und keiner Wiederbelebungsmaßnahme durch eine Herzdruckmassage...
☐ a) sinkt die Überlebenschance mit jeder verstrichenen Minute um 10%.
☐ b) erhöht sich die Überlebenschance, da nichts falsch gemacht wurde.
☐ c) kommen Medikamente und der Defibrillator eher zum Einsatz.

6. Das Motto bei der Neuregelung der Ausbildung zum Ersthelfer in Betrieben war:
☐ a) „Mehr ist manchmal weniger“
☐ b) „Weniger ist manchmal mehr“
☐ c) „Manchmal sollte es mehr sein“
7. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang erfolgt eine Erste-Hilfe-Fortbildung innerhalb einer Frist von...
☐ a) maximal einem Jahr.
☐ b) maximal zwei Jahren.
☐ c) maximal drei Jahren.
8. Um im Falle eines medizinischen Notfalls schnell und gezielt Hilfe zu leisten, müssen geeignete Maßnahmen im Vorfeld getroffen werden. Wer ist dazu naturgemäß in der Verantwortung?
☐ a) Der Beschäftigte.
☐ b) Die Gewerkschaft.
☐ c) Der Unternehmer.
9. Welche Aussage ist korrekt?
☐ a) Der Unternehmer muss bei jedem Notfall direkt vor Ort sein.
☐ b) Der Unternehmer kann nicht bei jedem Notfall direkt vor Ort sein.
☐ c) Der Unternehmer sollte bei jedem Notfall direkt vor Ort sein.
10. Zum Ersthelfer im Betrieb...
☐ a) wird man verpflichtet.
☐ b) erklärt man sich bereit.
☐ c) wird man gewählt.
11. Die europaweite einheitliche Notrufnummer lautet:
☐ a) 110
☐ b) 112
☐ c) 0190
12. Eine allgemein bekannte Hilfsorganisationen, die Kenntnisse in der Ersten Hilfe vermittelt, ist z.B.
☐ a) Das Deutsche Rote Kreuz
☐ b) Das Deutsche Schwarze Kreuz
☐ c) Der Kreuzritterorden

13. Die DGUV Vorschrift 1 heißt:
☐ a) „Grundsätze der Prävention“
☐ b) „Vorschrift der Ersten Hilfe“
☐ c) „Grundsätze der Unfallverhütung“
14. Die Kosten der Aus- und Fortbildung der geforderten Anzahl der Ersthelfer übernimmt gemäß DGUV Vorschrift 1:
☐ a) Die zuständige Krankenkasse.
☐ b) Der zuständige Rentenversicherungsträger.
☐ c) Der zuständige Unfallversicherungsträger.
15. Wie viele Ersthelfer müssen laut der DGUV Vorschrift 1 für die Erste-Hilfe-Leistung bei einem Betrieb mit bis zu 20 anwesenden Versicherten zur Verfügung stehen?
☐ a) Einer
☐ b) Zwei
☐ c) Drei
16. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und
☐ a) die Beschäftigten zur Vorsicht anzumahnen.
☐ b) daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
☐ c) sicher zu stellen, dass alle Beschäftigten die Gefährdungsbeurteilung unterschrieben haben.
17. Welche Aussage ist korrekt?
☐ a) Kein Arbeitsmittel darf ohne die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.
☐ b) Kein Arbeitsmittel darf ohne die tägliche Prüfung durch den Vorarbeiter verwendet werden.
☐ c) Kein Arbeitsmittel darf ohne die tägliche Unterweisung verwendet werden.
18. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahme, ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel...
☐ a) abzuwarten.
☐ b) auszuharren.
☐ c) zu überprüfen.
19. Die Beschäftigten dürfen nur die Arbeitsmittel verwenden,...
☐ a) die sie von zuhause mitgebracht haben.
☐ b) die Ihnen zur Verfügung gestellt wurden.
☐ c) mit denen sie bereits in der Ausbildung gearbeitet haben.
20. Jedes Arbeitsmittel muss zusätzlich vor Arbeitsbeginn, d.h. vor der Verwendung...
☐ a) einer Sichtprüfung durch den Benutzer unterzogen werden.
☐ b) einer Funktionsprüfung durch den Vorarbeiter unterzogen werden.
☐ c) einer Funktionsprüfung durch den Unternehmer unterzogen werden.